WilmerHale

WilmerHale ist eine führende internationale Wirtschaftssozietät mit über 1.000 Anwälten weltweit. Zu den Beratungsschwerpunkten in Deutschland zählen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, M & A, IP/IT, öffentliches Wirtschaftsrecht und Kartellrecht.

Jutta von Falkenhausen ist Rechtsanwältin im Berliner Büro von WilmerHale. Sie berät überwiegend Unternehmen in Fragen des deutschen und internationalen Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts und der Vertragsgestaltung. Außerdem berät sie Privatpersonen und Institutionen im Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht.

Patrick Späth ist Rechtsanwalt im Berliner Büro von WilmerHale. Er berät vor allem im Corporate/ Unternehmensrecht, insbesondere bei nationalen und internationalen Compliance-Fragen. Er ist außerdem Mitglied der internationalen Schiedsverfahrenspraxisgruppe unter der Leitung von Gary Born in London.

Ansprechpartner:
Jutta von Falkenhausen, M.P.A.
T 030/ 20 22 65 89
jutta.vonfalkenhausen@wilmerhale.com

Patrick Späth, LL.M.
T 030 / 20 22 63 25
patrick.spaeth@wilmerhale.com

Dr. Matthias Santelmann (für Referendare)
T 030 / 20 22 65 32
matthias.santelmann@wilmerhale.com

Friedrichstraße 95, 10117 Berlin
karriere@wilmerhale.com
www.wilmerhale.com

Anwalt jenseits von „billable hours“

von Jutta von Falkenhausen, M.P.A. und Patrick Späth, LL.M., Berlin

US-amerikanischen Großkanzleien eilt häufig der Ruf voraus, sich und ihre Mitarbeiter allein an der Zahl der jährlichen *billable hours* pro Anwalt (gegenüber dem Mandanten abrechenbare Arbeitsstunden) und der Höhe des erwirtschafteten Gewinns zu messen und ihre Dienste vor allem für internationale Konzerne zu erbringen. Kaum bekannt ist hierzulande, dass sich viele dieser Kanzleien mit hohem personellen Einsatz jenseits wirtschaftsrechtlicher Beratung auch für die Belange von Personen oder Gruppen einsetzen, die über keinerlei wirtschaftliche Macht und lediglich begrenzte finanzielle Mittel verfügen, um ihre Interessen juristisch oder politisch durchzusetzen.

Dieses Beratungsfeld bezeichnet man in den Vereinigten Staaten als **pro bono and community service**. Pro bono (lat. „für das Gute“) deshalb, weil eine Kanzlei ihre personellen und intellektuellen Ressourcen zur Verfügung stellt, um bedürftigen Einzelpersonen oder gemeinnützigen Organisationen zu ihrem Recht zu verhelfen, ohne dafür eine finanzielle Gegenleistung zu verlangen. Nach amerikanischem Verständnis ist dies kein Widerspruch zum marktwirtschaftlichen Prinzip, dass jeder seines Glückes Schmied ist und dieses zur Not auf eigene Kosten vor Gericht suchen muss. Dem verfassungsrechtlich garantierten individuellen Streben nach Glück (*pursuit of happiness*) mindestens gleichwertig ist die Garantie eines fairen Verfahrens, in dem Individuen ihre Rechte verteidigen können. Da das amerikanische Rechtssystem aber gerade für Laien sehr komplex ist und nur in sehr geringem Umfang staatliche Prozesskostenhilfe vorhält, ist die Pro bono-Arbeit wichtig, um die inhärenten Schwächen des Rechtssystems im Interesse der Gerechtigkeit zu mildern.

Nach zaghaften Anfängen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind erfolgreiche Pro bono-Aktivitäten heute Markenzeichen und Stolz mancher Sozietät. Bei WilmerHale arbeiten circa 90 Prozent der US-amerikanischen Kollegen an Pro Bono-Mandaten mit einem Stundeneinsatz, der rund 6 Prozent ihrer billable hours entspricht. Nicht selten erregen Mandate nationales oder internationales Aufsehen und bewirken rechtspolitische Richtungswechsel. Stellvertretend seien aus jüngster Vergangenheit zwei Fälle genannt, an denen WilmerHale beteiligt ist. In Roper versus Simmons vertraten Anwälte von WilmerHale vor dem U.S. Supreme Court einen Strafgefangenen, der im jugendlichen Alter einen Mord begangen und dafür zum Tode verurteilt worden war. Es gelang, das höchste amerikanische Gericht davon zu überzeugen, dass die Verhängung der Todesstrafe in einem solchen Fall unverhältnismäßig ist und gegen den 8. Zusatz der amerikanischen Verfassung verstößt. Ebenfalls vor dem U.S. Supreme Court wurde im Dezember 2007 im Namen der in Guantanamo Bay inhaftierten Terrorverdächtigen für die Gewährleistung fundamentaler Rechtsschutzgarantien plädiert. WilmerHale Partner Seth Waxman sprach dabei stellvertretend für mehr als 100 Inhaftierte, die sowohl von WilmerHale als auch von anderen U.S.-Kanzleien seit Jahren anwaltlich vertreten werden.

Der Fall Guantanamo ist zugleich ein prominentes Beispiel dafür, wie sich die amerikanische Pro bono-Tradition heutzutage auch außerhalb der Vereinigten Staaten auswirkt. Parallel zu den Verfahren vor den U.S.-Gerichten vertreten WilmerHale Partner Yves van Gerven und sein Team vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

WilmerHale

(**EuGMR**) die Belange der „Algerian Six“ (Lakhdar Boumedienne, Hadj Boudela, Mustafa Ait Idir, Mohamed Nechla, Belkacem Bensayah und Saber Lahmar), einer Gruppe bosnischer Staatsangehöriger algerischer Herkunft. Ziel ist es, den **EuGMR** davon zu überzeugen, dass Bosnien-Herzegowina die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) dadurch verletzt hat, dass die Regierung im Jahr 2001 die Verschleppung dieser Menschen aus Bosnien nach Guantanamo Bay duldete und es seitdem unterlassen hat, ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung zum diplomatischen Schutz ihrer Bürger nachzukommen.

Auch **Schiedsverfahren** können auf Pro bono-Basis geführt werden. Prominente Beispiele sind die Begleitung eines Verfahrens zwischen Eritrea und Äthiopien in einem völkerrechtlichen Grenzstreit oder die erfolgreiche Vertretung von Greenpeace durch die WilmerHale Partner Lloyd Cutler und Gary Born bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Frankreich für Schäden infolge der Versenkung des Greenpeace-Schiffes Rainbow Warrior durch den französischen Geheimdienst.

STICHWORTE

- Pro bono and community service
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Schiedsverfahren
- Amicus Curiae-Brief

Andere Mandate erregen weniger öffentliches Aufsehen, sind aber für die betroffenen Kreise ebenfalls von großer Bedeutung. Sie müssen nicht zwingend mit einer direkten Vertretung vor Gerichten einhergehen. Möglich ist die Unterstützung bei einem **Amicus Curiae-Brief** (lat. „Schriftsatz eines Freundes des Gerichts“), das heißt einer schriftlichen Stellungnahme einer beigeladenen Institution, die in einem Gerichtsverfahren für eine Partei das Wort ergreift. So haben Anwälte von WilmerHale für die ungarische Nichtregierungsorganisation „Mental Disability Advocacy Center“ in einem Verfahren vor dem EGMR rechtsvergleichende Gutachten erstellt, die in einem Amicus Curiae-Brief Verwendung finden.

Nicht zuletzt können auch öffentliche Kulturstiftungen anwaltliche Unterstützung benötigen. In Deutschland begleitet WilmerHale seit Jahren einen Verein, der Eigentümer einer bedeutenden Kunstsammlung ist, im Zusammenhang mit der Errichtung eines Museums als „*Public Private Partnership*“. Aktuell wird die Gründung einer Stiftung betreut, die das Bundesjugendorchester unterstützen soll, das begabte junge Musiker noch im Schulalter zusammenführt, um mit namhaften Dirigenten im In- und Ausland zu musizieren.

Foto: Bundesjugendorchster

Großkanzleien eignen sich zu Pro Bono-Aktivitäten aus vielen Gründen. Neben juristischer Qualifikation, Durchhaltevermögen und Sprachkenntnissen der Anwälte stellen sie bibliothekarische Ressourcen und ein internationales Netzwerk zur Verfügung, das auch für Pro Bono-Mandate wichtig ist. Gerade in ihren Fachgebieten können hoch spezialisierte Anwälte bereits zu Beginn ihrer juristischen Laufbahn mehr Verantwortung übernehmen, als dies mitunter in anderen Mandaten möglich ist. Zugleich wird Anwälten ein hochinteressantes Tätigkeitsfeld eröffnet, das Einblicke in Sachverhalte und Rechtsgebiete verschafft, die in einer Wirtschaftskanzlei klassischer Prägung eher selten anzutreffen sind. Insofern hilft die Pro Bono-Arbeit nicht nur den wirtschaftlich Bedürftigen – sie ist auch auf Anwaltsseite eine Bereicherung der juristischen Praxis. Es bereitet große Freude, juristischer Kreativität einmal jenseits der *billable hours* freien Lauf zu lassen.